

Vereinbarung der Pfarrgemeinden Allerheiligen und St. Marien über die Struktur und Befugnisse des Seelsorgeverbandes „Allerheiligen - St. Marien“

Die beiden Pfarrgemeinden St. Marien und Allerheiligen bilden seit dem 1. Januar 2004 einen Seelsorgeverband. Die Vereinbarung von damals wurde nun den heutigen Verhältnissen und der Verfassung von 2019 angepasst. Die Vereinbarung hat nun folgenden Inhalt:

Art. 1: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Die Pfarrgemeinden Allerheiligen und St. Marien bilden, gestützt auf die Verfassung der RKK Basel-Stadt § 26, zusammen den Seelsorgeverband Allerheiligen – St. Marien.

1.2 Zweck

Der Seelsorgeverband regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Dienste in beiden Pfarrgemeinden. Die spezifischen Identitäten der beiden Pfarreien bleiben bestehen. Der Seelsorgeverband stellt einen optimalen Einsatz der Ressourcen und einfache Entscheidungswege sicher.

1.3 Mitglieder

Der Seelsorgeverband umfasst die Pfarrgemeinden Allerheiligen und St. Marien der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt.

Art. 2: Organisation und Zuständigkeit

2.1 Organe

Die Organe des Seelsorgeverbandes sind:

1. der Verbandsrat
2. die Revisionsstelle

2.2 Der Verbandsrat

2.2.1 Mitglieder

Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der beiden Pfarreiräte,
- der Leitung der beiden Pfarreien,
- je einem vom jeweiligen Pfarreirat gewählten Mitglied.

Der Verbandsrat beschliesst über die Teilnahmeberechtigung weiterer Personen mit beratender Stimme.

2.2.2 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn beide Pfarrgemeinden mit mindestens je einem Mitglied vertreten sind. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

2.2.3 Konstituierung

Die Präsidien der beiden Pfarreiräte wechseln sich alle zwei Jahre im Vorsitz des Verbandsrates bzw. in der Stellvertretung des Vorsitzes ab.

Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Kassier bzw. eine KassiererIn und einen Sekretär bzw. eine SekretärIn.

2.2.4 Zuständigkeit des Verbandsrates

Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsrates sind:

1. Vertretung des Seelsorgeverbandes nach aussen.
2. Stellungnahme in Fragen der Seelsorge zuhanden der zuständigen Organe, insbesondere gegenüber der Leitung der Pfarrei.
3. Genehmigung des gemeinsamen Stellenplanes (für alle Stellen des Seelsorgeverbandes).
4. Wahl der in beiden Pfarreien gemeinsam anzustellenden Personen (ausser der Leitung der Pfarreien)
Stellungnahme zum Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommissionen für die Leitung der Pfarreien.
5. Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung des Seelsorgeverbandes.
6. Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Seelsorgeverbandes.
7. Empfehlung für die Höhe des Beitrages der Pfarrgemeinden an den Seelsorgeverband.
8. Antrag auf Änderung der Vereinbarung des Seelsorgeverbandes an die Pfarrgemeindeversammlungen.

2.2.5 Einberufung

Der Verbandsrat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Er kann ausserdem einberufen werden, wenn

1. der Präsident des Seelsorgeverbandes dies verlangt.
2. einer der beiden Pfarreiräte dies verlangt.
3. die Leitung der Pfarreien dies verlangt.

Die Einladung hat in gehöriger Weise zu erfolgen. Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

2.3 Die Revisionsstelle

Jede Pfarrgemeinde stellt einen Rechnungsrevisor bzw. eine Rechnungsrevisorin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Diese Personen werden in den beiden Pfarreiversammlungen gewählt und machen die Revisionsstelle aus. Die Revisionsstelle überprüft Rechnung und Budget des Seelsorgeverbandes.

Art. 3: Finanzierung

3.1 Grundsatz

Der Seelsorgeverband finanziert Aktivitäten, Projekte und Personal des Seelsorgeverbandes. D.h. die Dinge, welche die Pfarreien des Seelsorgeverbandes gemeinsam angehen und deshalb dem Seelsorgeverband übertragen haben.

Die Mittel des Seelsorgeverbandes stammen aus den Pfarrgemeinden und aus weiteren Zuwendungen.

Jede Pfarrei finanziert ihre spezifischen Bedürfnisse selber.

3.2 Beiträge der Pfarrgemeinden

Jede Pfarrgemeinde leistet ihren Jahresbeitrag in die Verbandskasse.

Die Höhe dieses Beitrages wird von den Pfarrgemeindeversammlungen auf Empfehlung des Verbandsrates jährlich festgesetzt und richtet sich einerseits nach den vom Seelsorgeverband zu besetzenden Stellen (Geld aus dem Personalbudget) und andererseits nach den vom Seelsorgeverband zu leistenden Aufgaben (Sachbudget).

3.3 Verteilschlüssel

Die Höhe des Beitrages entspricht dem Verhältnis der Mitglieder der beiden Pfarrgemeinden.

Art. 4: Änderungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann geändert werden auf Antrag:

1. einer Pfarreiversammlung
2. des Verbandsrates.

Änderungen treten in Kraft, wenn sie von den beiden Pfarreiversammlungen angenommen und von der Synode genehmigt wurden.

Art. 5: Auflösung der Vereinbarung

Die Aufhebung kann durch Beschluss einer Pfarreiversammlung erfolgen, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres.

Art. 6: Inkrafttreten

Die Anpassungen der Vereinbarung über den Seelsorgeverband der Pfarrgemeinden Allerheiligen und St. Marien vom 17. März 2003¹ wurden in den Pfarreiversammlungen vom 20. September 2020 (Allerheiligen) und vom 15. September 2020 (St. Marien) angenommen und von der Synode der RKK BS am 22. September 2020 genehmigt. Mit der Genehmigung der Synode treten sie in Kraft.

¹ Von der Synode am 17. Juni 2003 genehmigt und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.